
**7. Bebauungsplan Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB****019/2019**

Herr Bierbaum erläutert, dass die Bebauungspläne Nr. 149 / Nr. 150 / Nr. 151 (TOP 7 / 8 / 9) einen bestehenden Bebauungsplan aufheben, der aufgrund von zahlreichen Änderungen sehr unübersichtlich geworden ist, so dass rechtssichere Auskünfte schwierig sind. In allen drei Fällen handelt es sich um den Beginn eines Bauleitplanverfahrens. Inhalte werden zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschuss vorgestellt. Auf die Frage von SB André, ob der Zeitpunkt zum Beginn des Bauleitplanverfahrens im Hinblick auf mögliche Änderungen im Bereich der Schulen sinnvoll ist, ergänzt Herr Bierbaum, dass gerade weil sich möglicherweise Änderungen im Schulbereich ergeben können, der Beschluss zur Aufstellung des neuen Bebauungsplanes sinnvoll ist, weil so schneller reagiert bzw. schon mit der notwendigen Erstellung einer Plangrundlage begonnen werden kann.

RM Frau Stöcker verweist auf Quellgründe im Bereich des Goetheparks, die in die Planungen miteinbezogen werden müssen, weil Durchnässungen die Folge sind.

Ausschussvorsitzender Caspar lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße wird beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der Breslauer Straße (Flurstück 1756) und der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Osten durch:

- die östlichen Grenzen der Flurstücke 1446, 1029 und 1028 sowie der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1027 bis zur Goethestraße (Flurstück 1973),
- der östlichen Grenze der Goethestraße (Flurstück 1973) bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Goethestraße Nr. 42 (Flurstücks 1991),

im Süden durch:

- eine Verbindung zwischen den südlichen Grenzen der Flurstücke 1991 und 1024 - Grundstück der Carl-Fuhlrott-Realschule,
- der südlichen Grenze des Grundstücks der Carl-Fuhlrott-Realschule (Flurstück 1024),
- der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1332 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 1447 - Grundstück der Ottfried-Preußler-Schule - bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug,
- der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug bis zur Breslauer Straße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für Erweiterungen / Umnutzungen im Bereich des bestehenden Schulzentrums zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße wird der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West, einschließlich der Änderungen, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig